



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

Presseinfo November 2019 - 1

## **Gemeinsamer Freistellungsauftrag von Ehegatten Verlustverrechnung bei der Bank**

---

Jeder Steuerpflichtige hat für Einkünfte aus Kapitalvermögen einen Steuerfreibetrag von 801 Euro im Jahr. Bei den Kapitalerträgen besteht jedoch die Besonderheit, dass die Steuern auf diese Erträge meist direkt von der Bank oder dem Anlageinstitut einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. „Dies lässt sich bis zur Höhe des Steuerfreibetrages von 801 Euro pro Person vermeiden, wenn bei der Bank ein sogenannter Freistellungsauftrag erteilt wird“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Das heißt, bei Kapitalerträgen bis zur Höhe des erteilten Freistellungsauftrages wird dann kein Steuerabzug von der auszuzahlenden Stelle vorgenommen und der Kapitalertrag wird in unverminderter Höhe auf dem Konto gutgeschrieben.

Allerdings behält das auszahlende Institut die Kapitalertragsteuer nur auf positive Kapitalerträge ein. Wurden Verluste aus Kapitalvermögen bei der Bank erzielt, nimmt diese zunächst eine Verrechnung der Verluste vor. „Grundsätzlich erfolgen der Kapitalertragsteuereinbehalt auf positive Kapitalerträge und die Verlustverrechnung immer personenbezogen“, weiß Rauhöft. Ehegatten können jedoch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge bis zu einer Höhe von 1.602 Euro im Jahr erteilen. Das bedeutet, dass erst ab Kapitalerträgen von 1.602 Euro Kapitalertragsteuer einbehalten wird – und zwar unabhängig davon, welcher der Ehegatten die Kapitalerträge erzielt hat. Zudem wird dann auch eine Verlustverrechnung zwischen den Ehegatten bereits auf Ebene der Bank durchgeführt. „Dies hat den Vorteil, dass es zu einer höheren Gutschrift von Kapitalerträgen auf dem Konto kommen kann, weil die beiden Steuerfreibeträge optimal ausgenutzt werden können und auch die Verluste des Partners eher steuerwirksam werden“, erklärt Rauhöft. Erteilen Ehegatten keinen gemeinsamen Freistellungsauftrag, ist es unter Umständen notwendig, die Kapitalerträge und die Verluste in der Einkommensteuererklärung anzugeben, um ein optimales Ergebnis zu erreichen. Diese Mühe und Arbeit können sich Ehegatten mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag ersparen.